

Liebe Faschingsfreunde,

die Vorbereitungen für den Fritzlarer Rosenmontag laufen wieder auf Hochtouren, wozu natürlich auch ein Faschingsumzug mit seinen altbewährten Traditionen gehört. Wie im Vorjahr beträgt die **Startgebühr 20 Euro** pro Zuggruppe. Dieses Geld wird für Sicherheitsvorkehrungen verwendet. Wir bitten um Verständnis und Überweisung auf das Konto der Eddernarren **IBAN: DE33520626010006116639** bis zum 09.02.24.

Damit es wieder so bunt, fröhlich und lustig wie in jedem Jahr wird, laden wir Euch herzlich zur Teilnahme am **Montag, dem 12. Februar 2024** ein. **Die Straße für die Zugaufstellung ist wie im Vorjahr die Geismarstraße!!!**

14:00 Uhr: Großer Rosenmontagszug durch die Stadt Fritzlar.

Anbei der Anmeldebogen und die Teilnahmebedingungen mit der Bitte, diesen bis spätestens **07.02.24** per E-Mail mit dem Betreff „**Anmeldung Rosenmontag**“ oder per Post an mich zu übersenden.

Leitung des Rosenmontagsumzuges:

Pascal Prior

Südstraße 25

34590 Wabern

E-Mail: Pascal.Prior@t-online.de Telefon: 0162/7755566

Sollte es noch weitere Fragen geben, stehe ich Euch jederzeit gerne zur Verfügung.

Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagsumzug in Fritzlar

Liebe Karnevalisten und Freunde des Fritzlarer Karnevals!

Diese Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Zugleitung von einer Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen und verstanden haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

1. Anmeldung

An dem Umzug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung gemeldet sind. Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht berücksichtigt werden.

2. Fahrzeuge

Am Zug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den vom TÜV beschriebenen Voraussetzungen entsprechen. Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer/Besucher nicht gefährdet werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für die Personenbeförderung während des Umzuges muss auf dem Wagen eine ausreichende Haltevorrichtung vorhanden sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen oder Gegenständen vorhanden sein. (Brüstung oder Geländer) Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Das Aufspringen durch Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Auf Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Die Anhängervorrichtung muss zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein. Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen. Beschallungsanlagen dürfen nur in angemessener Lautstärke „maximal 95dB“ betrieben werden. Verteilen und Werfen von Glasflaschen aller Art ist aus Sicherheitsgründen verboten.

3. Zugordner

Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, der Zugleitung und den Ordnern ist unverzüglich Folge zu leisten. Fahrzeuge, deren Umriss von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Zugordnern abgesichert werden. **Die Zugordner werden vom Zugteilnehmer gestellt.** Sie müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben und Warnkleidung (Warnwesten) tragen. Die Anzahl der erforderlichen Zugordner ergibt sich aus der Länge des Zuges wie folgt: bis 8 m je eine Person/Zugseite bis 12 m je zwei Personen/Zugseite, bis 20 m je drei Personen/Zugseite. **Fahrzeuge, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können nicht am Zug teilnehmen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Zugleitung aus dem Zug genommen.**

4. Zugauflösung

Die Zugauflösung erfolgt im Hellenweg. Fußgruppen dürfen nach Zugauflösung nicht mehr die Straße benutzen, sondern nur den Gehweg. Wenn Sie ein Fahrzeug – Bus etc. abstellen wollen, ist dies hier kurzfristig möglich.

5. Ansprechpartner

Fragen und Anmeldungen sind an den Zugverantwortlich zu richten.

Die Zugordnung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Faschingszuges!